



Gemeinde Eptingen

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Beschluss des Gemeinderates:	10.12.2005
Vorprüfung Kanton:	04.01.2006
Beschluss der Gemeindeversammlung:	15.06.2006
Fakultative Referendumsfrist:	14.07.2006
Genehmigung Regierungsrat	11.10.2006

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Kontrollorgane	2
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht.....	2
B. Periodische Durchführung	2
§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen.....	2
C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte	3
§ 5 Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde	3
§ 6 Messung durch eine Servicefirma.....	3
§ 7 Sanierung der Anlage	3
D. Vollzug	3
§ 8 Kompetenzen.....	3
§ 9 Gebühren.....	3
§ 10 Vollzug	3
E. Schlussbestimmungen	4
§ 11 Rechtsschutz	4
§ 12 Strafbestimmungen.....	4
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 14 Inkrafttreten	4
Anhang 1 Ablaufschema für die Feuerungskontrolle	5

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992², die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Durchführung

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessung eine Frist von 4 Monaten.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde. Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Gemeinde, so führt das amtliche Personal die Messungen durch.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 31.118, SGS 786.211

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. Juni 1974 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.


§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2006

Der Präsident

Der Verwalter



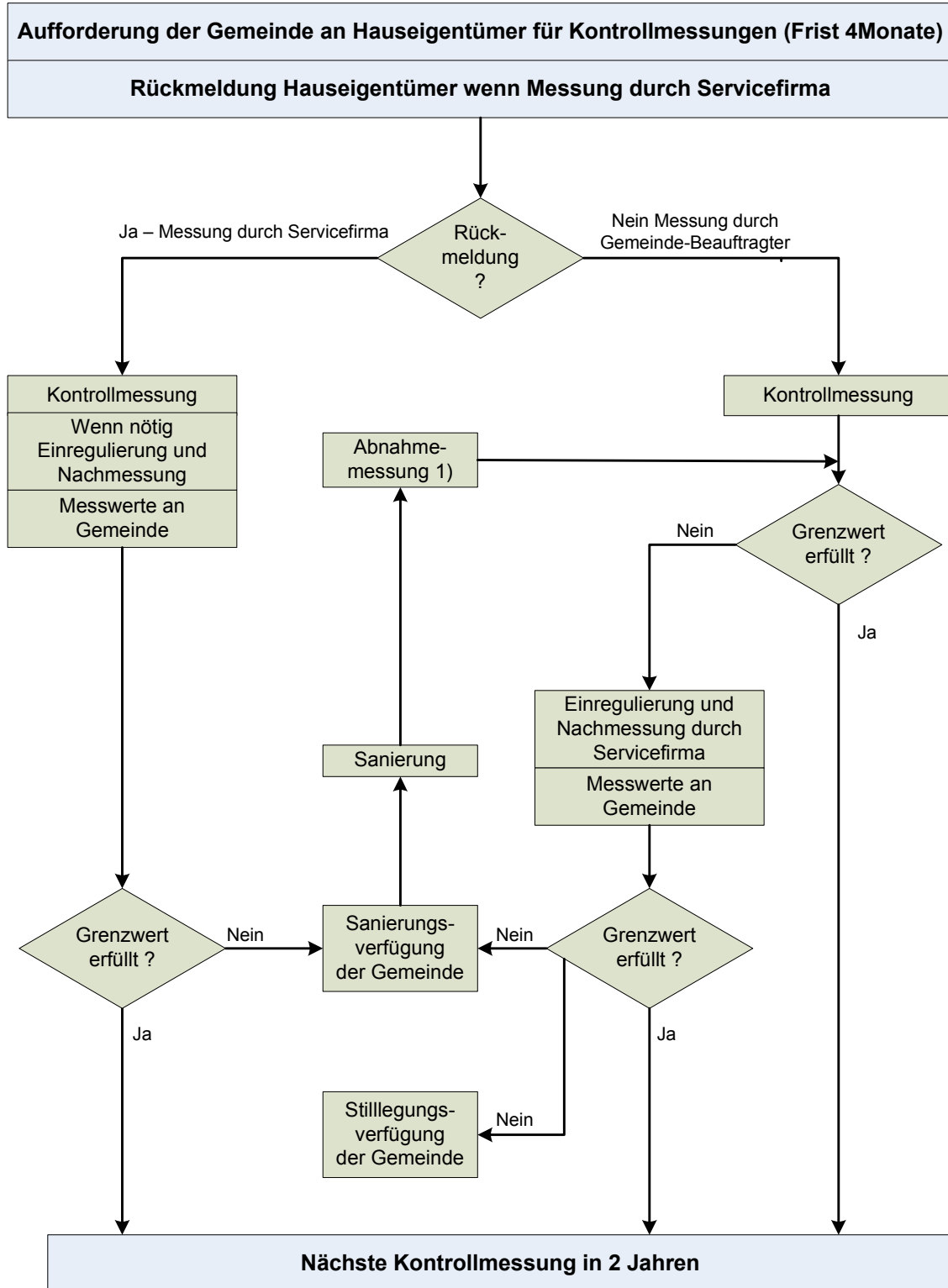
Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 11. Oktober 2006

Anhang 1 Ablaufschema für die Feuerungskontrolle

Ablaufschema über die Feuerungskontrolle



1) Abnahmemessungen (1. Messung) bei sanierten Anlagen und Neuanlagen dürfen nur durch das amtliche Messpersonal durchgeführt werden.